



Fischereibedingungen für den Gast-Erlaubnisschein (gilt auch für Campingplatzbesucher in Limburg mit gebuchter Übernachtung)

Anhang zum Erlaubnisschein

Stand 01.01.2020

Grundlagen:

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers u. ggf. der Begleitperson gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Es ist nicht gestattet, mehrere Erlaubnisscheine für eine Person mit der gleichen Gültigkeit zu lösen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischieins und des Bundeslandes sind zu beachten.
5. Alle gefangenen Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in die Fangliste einzutragen.
6. Die Gewässerordnung(en) / Fischereibedingungen, der gültige Fischereischein und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis und müssen mitgeführt werden.
7. Die Erlaubnis wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Stempel und Unterschrift des Vereins gültig.
8. Ein Anspruch auf Rückgabe / Rückzahlung des Entgelts bei Nichtnutzung besteht nicht.
9. Bewußt falsche Angaben beim Erwerb und anschließender Nutzung dieser Erlaubnis ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.
10. Verantwortlich für die Herausgabe der Erlaubnis ist der Verein.

- Die Gültigkeit der Erlaubnis bezieht sich auf Kalendertage bis 24.°° Uhr. (Jahresschein auf das Kalenderjahr, bei Übernachtern auf dem Campingplatz in Limburg lediglich auf die Campingplatzsaison)
- **Das Angeln ist mit 2 Handangeln erlaubt.**
- **Der Raubfischfang (Hecht – Zander – Wels) mit künstlichem Köder oder Köderfisch ist bei Verwendung eines Raubfischvorfaches von mindestens 15 cm Länge beim Spinnfischen und min. 35 cm Länge beim toten Köderfisch mit Pose oder Grundblei erlaubt.**
- **Köderfisch, Spinnfischen, Weichplastikköder und Streamer sind vom 01.02 – 15.04 verboten.**

Der Gast-Erlaubnisschein-Inhaber verpflichtet sich durch seine Unterschrift:

- Seine Angelpapiere beim Angeln stets mit sich zu führen.
- Die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes und der Hess. Fischereiverordnung unbedingt zu beachten.
- Sich Kontrollen durch berechtigte Vereinsmitglieder zu unterziehen.
- Pro Fangtag nicht mehr als drei (3) Forellen zu fangen.
- Nicht von Booten oder von Inseln aus zu angeln.
- Keine Fischnährtiere dem Gewässer zu entnehmen.
- Nicht mit lebenden Krebsen oder Wirbeltieren zu angeln.
- Die Uferbereiche nicht mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Kraftfahrzeuge auf Wegen und Plätzen so zu parken, dass keine Behinderungen entstehen.
- Nicht zu Zelten und keine offenen Feuer zu entzünden.
- Seinen Angelplatz sauber zu verlassen.
- **Die dem Erlaubnisschein anhängende Fangliste am Ende des Angeljahres zurückzusenden (nur bei Monats-, Wochen- und Jahres-Erlaubnisscheinen) oder bei der Gastkartenausgabestelle abzugeben.**

Zuwiderhandlungen führen zum Ersatzlosen Entzug der Erlaubnis !

Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß cm
Aal	01.10. – 01.03.	50
Äsche	01.03. – 15.05.	30
Atl. Forelle (Bach-, Meer-, Seeforellen)	01.10. – 31.03.	25 (über 60 cm müssen zurückgesetzt werden)
Barbe	keine Schonzeit	40
Hecht	01.02. – 15.04.	55
Karpfen (Teichform)	Wegen Besatz alle Karpfen v. 01.11. – 31.01.	35
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45
Moderlieschen	01.05. – 30.06.	--
Nase	15.03. – 30.04.	25
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20
Schleie	01.05. – 30.06.	25
Wels	keine Schonzeit	kein Schonmaß
Zander	keine Schonzeit	50

Gefangene Welse sind dem Gewässer zu entnehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden!

Nicht gefangen oder entnommen werden dürfen: Atl. Lachs, Atl. Stör, Bitterling, Elritze, Flunder, Karausche, Koppe, Maifisch, Quappe, Rheinfelchen, Schlammpeitzger, Schneider, Steinbeißer, Strömer, Zährte, Zwergstichling, Bach-, Fluß-, Meerneunauge, Krebse und Muscheln.



Datum

Unterschrift

Erlaubnisschein-Inhaber

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen an.

Diese Fischereibedingungen sind beim Angeln zusammen mit dem Erlaubnisschein mitzuführen.